

(Nr. 178.) Anschließerkklärung der evangelisch-lutherischen Geistlichen des westlichen Voigtlandes, Pfarrer Schubarth in Pausa und Genossen, an die Petition von Geistlichen der sächsischen Oberlausitz Nr. 49 der Registrande, um Erhöhung und bessere Regelung des Einkommens der Geistlichen.

(Nr. 179.) Anschließerkklärung des Pastors Flade in Großböhla und Genossen an dieselbe vorgedachte Petition.

(Nr. 180.) Petition des Past. Prim. M. Würkert in Löbau und Genossen, die Aufbesserung des geistlichen Amtseinkommens betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Alle diese Eingaben sind an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 181.) Bericht der vierten Deputation der Zweiten Kammer über die Petition von Carl August Meißner und Christoph Heinrich Hoffmann in Dresden um Ueberlassung ihrer im Jahre 1866 zum Zwecke der Schanzenbauten abgetretenen Grundstücke.

Präsident Dr. Schaffrath: Zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

(Nr. 182.) Dieselbe Deputation erklärt sich bereit, zur mündlichen Berichterstattung über

- a. die Petition des Lackfabrikanten Dieze in Leipzig, die Vereinfachung der Rechtspflege betreffend,
- b. die Petition und Beschwerde der verehel. Teubert in Treuen, verlangte Entschädigung wegen ihr angeblich zugefügter Eigenthums- und Erwerbsbeeinträchtigung,
- c. die Petition Fückher's in Groitzsch um Erweiterung des Dissidentengesetzes.

(Bei Vortrag von a. Heiterkeit.)

Präsident Dr. Schaffrath: Auf eine der nächsten Tagesordnungen sind diese Berichte zu setzen.

(Nr. 183.) Das Mitglied des Deutschen Reichstags und der Zweiten Kammer der Landesvertretung im Königreiche Sachsen, Advocat Arthur Eysoldt, bittet:

„unter Vorlesung seiner Motiven sein Außenbleiben von der Sitzung der Zweiten Kammer am 20. dieses Monats zu erklären“,

und

„auf seine Erklärung die Gebühr Rechtsens zu verfügen (und der Hohen Zweiten Kammer den Grund seiner heutigen Abwesenheit mitzutheilen“.

Präsident Dr. Schaffrath: Nach § 56 der Landtags-Ordnung würde diese Eingabe an sich nicht vorzulesen sein. Nach der in demselben Paragraph mit zugeschriebenen discretionären Gewalt habe ich beschlossen, ausnahmsweise diese Eingabe vorzulesen.

(Geschieht durch den Präsident Dr. Schaffrath.)

Dieselbe lautet:

„Einem geehrten Präsidium der Zweiten Kammer theilt der ergebenst Unterzeichnete mit, daß derselbe ablehnt, an der am 20. d. M. stattfindenden Berathung der Zweiten Kammer über das Königl. Decret Nr. 7, „die Abänderung einer Bestimmung der Reichsverfassung betreffend“, ergangen den 12. November 1872 der Bericht E, Theil zu nehmen, da derselbe der Ansicht ist, daß für Berathung dieser Frage die Landesvertretung im Königreiche Sachsen gegenüber den Bestimmungen der Reichsverfassung incompetent und überdies jeder Abgeordnete zum Deutschen Reichstage als Mitglied dieser aus allgemeinen directen Wahlen hervorgegangenen Vertretung des Deutschen Volks an die Beschlüsse des Reichstags moralisch gebunden ist, dafern er nicht die Machtstellung und das Ansehen des Reichstags schädigen will.

Da es sich im vorliegenden Falle um Abgabe eines von den Ständen geforderten Gutachten handelt, in welchem Falle nach § 82 der Landtags-Ordnung auch der Ansicht der Minderheit Rechnung zu tragen ist, so genügt es zur Vermeidung eines Präcedenzfalles zu constatiren, daß ein Mitglied der Zweiten Kammer die auf Seite 44 sub 3 enthaltene Frage der Ansicht der Deputation entgegen verneint.

Indem ich ein Hohes Präsidium der Zweiten Kammer ersuche,

unter Vorlesung meiner Motiven, mein Außenbleiben von der Sitzung der Zweiten Kammer den 20. d. M. zu erklären,

bemerke ich, daß, wenn der Königl. sächsischen Staatsregierung das Recht nach den Bestimmungen der vor dem Jahre 1867 vereinbarten Landesverfassung, ein Gutachten der Stände zu veranlassen, zusteht, kein Mitglied der Ständeversammlung nach derselben Verfassung behindert ist, die Antwort zu verweigern, wenn diese nach seiner Ansicht mit den höher stehenden Verpflichtungen gegen die Verfassung des Deutschen Reichs in Widerspruch tritt.

Einem geehrten Präsidium der Zweiten Kammer dies mittheilend, bitte ich

auf diese meine Erklärung die Gebühr Rechtsens zu verfügen und der Hohen Zweiten Kammer den Grund meiner heutigen Abwesenheit mitzutheilen.

Mit Hochachtung zeichnet

Pirna, den 19. November 1873.

Adv. Arthur Eysoldt,
Mitglied des Deutschen Reichstages
und

der Zweiten Kammer der Landesvertretung
im Königreiche Sachsen.

Etwas Weiteres ist darauf nicht zu beschließen.

Damit sind die Gegenstände der Registrande erledigt und wir gehen nunmehr zum „Berichte der ersten Deputation über das Königl. Decret Nr. 7, die Abänderung einer Bestimmung der Reichsverfassung betreffend“ *) über.

*) M. I. R. S. 10 ff.